STATUTEN
Time to Help - Switzerland

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Time to Help - Switzerland“, nachstehend „TTH Switzerland“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches **mit Sitz in Zürich.** Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 TTH Switzerland bezweckt im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Leistungen sowohl in der Schweiz als auch auf der ganzen Welt zu erbringen, ohne dabei zwischen Nationalität, Rasse, Sprache, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung zu unterscheiden:

- Linderung der Not durch humanitäre Hilfen für Opfer von Naturkatastrophen, Krisen, Konflikten und anderen Notsituationen,
- Hilfeleistungen an hilfsbedürftige und notleidende Personen,
- Gewährleistung der menschlichen Grundbedürfnisse,
- Förderung der Wohlfahrt,
- Förderung der Gesundheit,
- Förderung der Bildung,
- Förderung und Unterstützung von freiheitlich-demokratischen Werten,
- Förderung der konfliktlosen Verständigung zwischen den Völkern,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Not auf der Welt,
- Verbreitung von Informationen über die humanitären Aufgaben und die erbrachten Leistungen von TTH Switzerland

Art. 3 Die oben Art. 2 genannten Ziele sollen erreicht werden durch:

- Öffentliche Spendenaufrufe durch nationale und internationale Medien,
- Veröffentlichung, Vertrieb, Verkauf sowie Einsatz von Medien aller Art um Spenden im weitesten Sinne zu sammeln,
- Unterstützung, Finanzierung und Bau von Schulen, Kindergärten sowie anderen Bildungseinrichtungen und -Massnahmen,
- Vergabe von Stipendien an SchülerInnen und StudentInnen,
- Unterstützung, Finanzierung oder Bau von Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen und sonstigen Mitteln zur Bereitstellung der medizinischen Grundversorgung,
- Versenden vom medizinischen Personal, von medizinischen Geräten und Medikamenten,
- Unterstützung, Finanzierung oder Bau von grundsätzlichen Infrastrukturmassnahmen,
- Organisation von Tagungen, Studienreisen, Vorträgen und Benefizveranstaltungen,
- Kooperationen mit anderen nationalen und internationalen gemeinnützigen humanitären Hilfsorganisationen.

III. Mittel

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt TTH Switzerland über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art,
- Subventionen, Sponsoren
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

Art. 5 TTH Switzerland verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar die Ziele des öffentlichen Nutzens. Die wirtschaftlichen Ziele gehören daher nicht zu seinen wesentlichen Zielen.

Art. 6 Die Mittel können nur für die satzungsgemässen Ziele und Zwecke sowie die Geschäftsführung des Vereins verwendet werden.

Art. 7 Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 8 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die gemeinnützigen Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Art. 10 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand bestimmt die Annahme des Antrags. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 11 Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Vereinsmitglieder beträgt Fr. 30.- und für Fördermitglieder beträgt Fr. 20.- pro Jahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 13 Ein Vereinsaustritt ist am Ende des Quartals möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Quartals schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Quartal ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 14 Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit aus folgenden Gründen erfolgen:

- Schädigung des Rufs des Vereins,
- Verstösse gegen die Ziele und Zwecke des Vereins,
- trotz Mahnung Nichtbegleichung von Beitragsrückständen.

Art. 15 Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

Art. 16 Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie haben die rückständigen Beiträge inklusive für das angebrochene Quartal zu bezahlen.

Art. 17 TTH Switzerland unterscheidet zwischen

1) der Aktivmitgliedschaft,
2) der Fördermitgliedschaft und
3) der Ehrenmitgliedschaft.

Art. 18 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die TTH Switzerland bei seiner Arbeit freiwillig unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag für die Aktivmitgliedschaft entrichten. Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 19 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag für die Fördermitgliedschaft entrichten. Die Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 20 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

V. Organe des Vereins

Art. 21 Die Organe des TTH Switzerland sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VI. Die Mitgliederversammlung

Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von TTH Switzerland

Art. 23 Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aktivmitglieder müssen ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Art. 24 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind auch gültig.

Art. 25 Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich verlangen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Art. 26 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Bei Verhinderung kann ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernehmen.

Art. 27 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die anwesenden Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Eine Ausnahme bilden die Statutenänderung und Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 28 Bei jeder Mitgliederversammlung muss ein Beschlussprotokoll abgefasst werden, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 29 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Kenntnisnahme der strategischen Ausrichtung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands

VII. Der Vorstand

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich selbst (ausser PräsidentIn) :

- dem Präsidenten/der Präsidentin,
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- dem Sekretär/der Sekretärin,
- dem Kassierer/der Kassiererin,
- ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 31 Die Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des Vereins sein.

Art. 32 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 33 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. In dieser Funktion kann der Vorstand

- Reglemente erlassen,
- Arbeits- und Fachgruppen einsetzen,
- zu seiner eigenen Entlastung und für die Erreichung der Vereinsziele
  - Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen,
  - Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Direktor/Geschäftsführer, resp. einer hauptamtlichen Direktorin/Geschäftsführerin geführt wird.
  - Der Geschäftsführer resp. Geschäftsführerin darf nach Einladung des Vorstandes bei Vorstandssitzung teilnehmen.

Art. 34 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 35 Ämterkumulation ist möglich.

Art. 36 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 37 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

VIII. Die Revisionsstelle

Art. 38 Die Mitgliederversammlung wählt zweijährlich ein oder zwei Personen oder eine ausgewiesene Treuhandfirma als Revisionsstelle des Vereins. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IX. Zeichnungsberechtigung

Art. 39 Der Präsident hat rechtsgültige Einzelunterschrift und die Vorstandsmitglieder sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

X. Statutenänderung

Art. 40 Auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten in der Mitgliederversammlung mit einem mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

XI. Haftung

Art. 41 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 42 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 43 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIII. Inkrafttreten

Art. 44 Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20.01.2014 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 14. Dezember 2011.

Zürich, 20.01.2014